

Postanschrift des Antragstellers Name, Vorname / Firma:	<table border="1"> <tr> <td>0</td><td>9</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>	0	9																		
	0	9																			
	Betriebsnummer: ist vom Antragsteller anzugeben (siehe auch Merkblatt Ziff. 2).																				
Straße, Hausnummer / Ortsteil:																					
PLZ, Ort:	Tel.:																				
	Fax:																				

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Milchquotenübertragungsstelle Bayern
 Postfach 20 05 27
80005 München

Eingangsstempel

Angebot

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke der Übertragungsstelle		
Vorprüfung: Antrag plausibel und vollständig;		
<input type="checkbox"/>	Datum/NZ	EDV-Erf. vollst. Dat./NZ
ja		
<input type="checkbox"/>	Datum/NZ	EDV-Erf. unvollst. Dat./NZ
nein		
Vorgangsnummer		
fehlende/unvollständige Antragsunterlagen: <input type="checkbox"/> Molk.N. <input type="checkbox"/> NdLst <input type="checkbox"/>		erledigt/Datum/NZ
Antr. vollständig: <input type="checkbox"/> ja		Datum/NZ
EDV-Eingabe vollst.		vollst. Datum/NZ
Freigabe	vollständig	Datum/NZ
	unvollständig	

Angebot zur Abgabe einer Anlieferungsquote nach der Milchquotenverordnung (MilchQuotV)

Wichtiger Hinweis:

Dieses Angebot kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind. Es muss fristgerecht und im Original bei der Milchquotenübertragungsstelle Bayern oder beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingereicht werden.



Hausanschrift (z.B. für Eilbriefe): Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Milchquote-übertragungsstelle Bayern – Menzinger Str. 54, 80638 München, **Tel.:** 089/17800-326; **Fax:** 089/17800-253, **E-Mail:** milchquotenuebertragungsstelle@lfl.bayern.de

Merkblatt

Hinweise für Anbieter

1. Anlieferungsquoten können nur innerhalb der festgelegten Übertragungsbereiche übertragen werden. Maßgeblicher Übertragungsbereich für Antragsteller mit Betriebssitz in Bayern ist der Übertragungsbereich West (alte Bundesländer). Zuständige Übertragungsstelle ist die Milchquotenübertragungsstelle Bayern.

Maßgeblich für die Bestimmung des Übertragungsbereiches und damit der zuständigen Übertragungsstelle ist der Betriebssitz des Antragstellers. Nach § 3 MilchQuotV (Milchquotenverordnung) gilt als Betriebssitz derjenige Ort des Erzeugers, an dem die Milchkühe gehalten werden und die sonstigen sächlichen Produktionsmittel vorhanden sind. Hat der Milcherzeuger mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebssitz der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der Milchproduktion befindet.

Hat ein Milcherzeuger seinen Betriebssitz in einen anderen Übertragungsbereich verlagert, kann die Quote im Milchwirtschaftsjahr der Verlagerung und im darauffolgenden Milchwirtschaftsjahr nur im ehemaligen Übertragungsbereich angeboten werden. Das Milchwirtschaftsjahr beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März.

Quoten, die nach einer Verpachtung an einen Verpächter zurückgewährt wurden und nicht selbst beliefert werden, sind gem. § 2 Abs. 2 MilchQuotV in demjenigen Übertragungsbereich anzubieten, in dem der Betriebssitz des ehemaligen Pächters liegt.

Quoten, die im Wege der Erbfolge, einer Gesellschaftsauflösung oder eines Ausscheidens aus einer Gesellschaft an den Antragsteller übertragen und nicht beliefert wurden, sind im Übertragungsbereich des Betriebssitzes des Erblassers bzw. der Gesellschaft anzubieten.

2. Hat der Antragsteller (Anbieter) keine Betriebsnummer (Invekos-Nummer), ist eine solche beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen. Für Quoten nach Ziff. 1 Abs. 3 dieses Merkblattes ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Dienstgebiet die Quote letztmals genutzt wurde. Die Übertragungsstelle kann das Abgabeangebot nur bei Angabe einer Betriebsnummer bearbeiten.
3. In den §§ 11 und 14 MilchQuotV sind folgende Übertragungsstellentermine und die dazugehörigen Einreichungsfristen für Abgabeangebote und Nachfragegebote festgesetzt:

Einreichungsfristen	Übertragungsstellentermine
1. März	1. April
1. Juni	1. Juli
1. Oktober	2. November

Sofern vorstehende Einreichungsfristen auf einen Samstag oder Sonn- und Feiertag fallen, ist der nachfolgende Werktag maßgeblich.

Die Einreichungsfrist ist dann gewahrt, wenn der Übertragungsstelle oder dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu diesem Termin der vollständige Antrag sowie der Molkereinachweis und der Nachweis der Landesstelle jeweils im Original vorliegen.

4. Die Übertragung und Bezahlung der angebotenen Anlieferungsquoten erfolgt zum Standardfettgehalt (SFG) von 4 %. Die Übertragungsstelle rechnet die einzelne Angebotsmenge deshalb auf

eine Angebotsmenge zum Standardfettgehalt um. Diese Umrechnung ist erforderlich, um die Angebote vergleichbar zu machen. Sie erfolgt nach der nachstehenden Formel:

$$\frac{\text{Menge zum RFG} \times \text{RFG}}{\text{SFG}} = \text{Menge zum SFG}$$

Dementsprechend muss der Anbieter sein Preisangebot auf den Standardfettgehalt von 4 % beziehen.

5. Liefert ein Milcherzeuger an mehrere Molkereien, ist der Molkereinachweis (Formblatt 1c) von derjenigen Molkerei auszustellen, die der Milcherzeuger zur Quotenabrechnung bestimmt hat.

Im Falle der Pachtrückgabe oder in den in Ziff. 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Fällen ist der Molkereinachweis (Formblatt 1c) von derjenigen Molkerei auszustellen, an die der Pächter zuletzt geliefert hat bzw. die der Verpächter dazu bestimmt hat, die Quote im abgabenrechtlichen Sinne zu verwalten.

6. An der Übertragungsstelle können keine Direktverkaufsquoten, sondern lediglich Anlieferungsquoten zur Übertragung angeboten werden. Der Direktvermarkter muss daher vor Abgabe seines Abgabeangebotes Direktverkaufsquoten in Anlieferungsquoten umwandeln lassen. Ein Antrag auf Umwandlung ist bei dem für den Betrieb des Direktvermarkters zuständigen Hauptzollamt schriftlich rechtzeitig vor den oben genannten Einreichungsfristen zu stellen.
7. Nach § 32 MilchQuotV ist die gesamte Anlieferungs- / Direktverkaufsquote einzuziehen, wenn sie zuvor während eines gesamten Zwölfmonatszeitraumes nicht mindestens teilbeliefert worden ist und nicht vor Ablauf des der Nichtbelieferung folgenden Zwölfmonatszeitraumes vollständig übertragen wurde oder der Inhaber der Quote wieder Milcherzeuger ist. Das Verfahren der Einziehung und der eventuellen Wiedereuteilung ist in § 32 MilchQuotV geregelt.
8. Die Übertragungsstellen erheben für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren. Dies gilt auch für nicht erfolgreiche Teilnehmer am Verfahren und Anträge, die wegen Unvollständigkeit oder Verfristung abgelehnt werden müssen.
9. Die Übertragungsstelle weist dem erfolgreichen Anbieter keine Umsatzsteuer aus. Die Anbieter geben ihre Angebote mit einer Preisforderung einschließlich Umsatzsteuer ab, so dass pauschalierende Betriebe die Umsatzsteuer nicht zusätzlich vergütet bekommen und optierende oder ohnehin der Regelbesteuerung unterliegende Anbieter die Umsatzsteuer aus dem Gleichgewichtspreis herauszurechnen und abzuführen haben.
10. Sofern die Regelungen des § 18 Abs. 3 MilchQuotV dies erfordern, können auch an erfolgreiche Anbieter Teilmengen zurückgegeben (repartiert) werden.
11. Antragsteller erhalten rechtzeitig vor dem Übertragungsstellentermin eine Bestätigung über den Eingang Ihres Antrages mit den wichtigsten von der Übertragungsstelle erfassten Antragsdaten. Unmittelbar nach dem Übertragungsstellentermin ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Erfolg des Abgabeangebotes und alle sonstigen für den Antragsteller maßgeblichen Daten.

Weitere Informationen zum Übertragungsstellenverfahren sowie die Ergebnisse früherer Übertragungsstellentermine erhalten Sie unter unserer Internetadresse www.lfl.bayern.de.